

AG_STRAFGERICHT SST.2024.277 vom 14. November 2025

Ag Strafgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.277

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.277 du 14 novembre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.277 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Ein Anspruch auf Genugtuung kann bei ungerechtfertigter (Art. 429 StPO), rechtswidriger (Art. 431 Abs. 1 StPO) oder Überhaft (Art. 431 Abs. 2 StPO) bestehen. Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO; «überlange Haft», vgl. BGE 141 IV 236 E. 3.2). Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der vorzeitige Straf- und Massnahmenantritt sind an freiheitsentziehende Massnahmen gemäss Art. 56 ff. StGB – wie vorliegend eine stationäre therapeutische Massnahme – grundsätzlich anzurechnen (BGE 141 IV 236 Regeste). Die Strafbehörde prüft den Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 429 ff. StPO von Amtes wegen. Sie kann den Beschuldigten auffordern, seine Ansprüche zu beziffern und

- 4 - zu belegen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 2.3 sowie 7B_190/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 3.2). Auch wenn Art. 429 ff. StPO nach dem Wortlaut primär auf eine beschuldigte Person zugeschnitten sind, gelten diese auch für andere Personen mit beschuldigtenähnlicher Stellung in besonderen Verfahrensarten. Es sind dies insbesondere etwa Personen, gegen die sich ein Verfahren bezüglich eines nachträglichen richterlichen Entscheids (Art. 363 f. StPO) richtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_190/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 3.1).

E. 1.2

Als allgemeine Regel hat im Einklang mit der Schweizerischen Strafprozessordnung zu gelten, dass die Strafbehörde im Endentscheid – und nicht in einem Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Art. 363 ff. StPO – über die Entschädigung der beschuldigten Person zu befinden hat (Art. 421 Abs. 1 StPO; Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO). Unterlässt sie dies, so hat sich der Beschuldigte dagegen auf dem Rechtsmittelweg zu wehren (vgl. BGE 144 IV 207 E. 1.3.2 sowie E. 1.7).

E. 1.3

Allerspätestens mit Prüfung des Entscheids der Beschwerdekammer in Strafsachen SBK.2023.277 vom 19. Dezember 2023 hätte dem bereits damals durch den gleichen Anwalt vertretenen Gesuchsteller auffallen müssen, dass trotz Nichtverlängerung der stationären Massnahme nach Ablauf der angeordneten Dauer keine Genugtuung zugesprochen worden war. Dem anwaltlich vertretenen Gesuchsteller wäre der Rechtsmittelweg offen gestanden, um sich zur Wehr zu setzen. Die Rechtskraft des Entscheids der Beschwerdekammer in Strafsachen als (End-)Entscheid umfasst auch die Frage der Entschädigung. Hätte der Gesuchsteller aber auf dem Rechtsmittelweg geltend machen können, dass ihm für die Überhaft keine Genugtuung zugesprochen wurde (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 7B_190/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 2.3), hätte er dies auch tun müssen, während ein (neues) Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden für solche Fälle nicht vorgesehen ist (vgl. zum Ganzen: BGE 144 IV 207 E. 1.8 f.). Nicht vergleichbar ist die vorliegende Konstellation betreffend eine stationäre Massnahme mit dem vom Gesuchsteller angeführten Fall, der dem Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen SBK.2022.232 vom 27. Oktober 2022 zugrunde gelegen ist. In jenem Fall handelte es sich um eine ambulante Massnahme, wo die Frage eines infolge Überhaft zustehenden Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruchs erst abhängig von dem mit der Behandlung einhergehenden Freiheitsentzug ex post beurteilt werden konnte (BGE 145 IV 359), und zwar im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Verfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.9, nicht publ. in: BGE 145 IV 359).

- 5 - Mithin hätte die Vorinstanz die Zulässigkeit eines (weiteren) selbstständigen nachträglichen Verfahrens prüfen und verneinen müssen. Ist die (separate) Geltendmachung einer Genugtuung in einem (weiteren) selbstständigen nachträglichen Verfahren nicht zulässig, so fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und dem Gesuchsteller hinsichtlich einer Erhöhung der Genugtuung am erforderlichen rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (Art. 382 Abs. 1 StPO). Es ist nicht von Nichtigkeit auszugehen (vgl. statt vieler; BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; BGE 144 IV 362 E. 1.4.3), da das Bezirksgericht Aarau als Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, grundsätzlich für selbstständige nachträgliche Entscheide (vgl. Art. 363 Abs. 1 StPO) zuständig gewesen wäre. Nachdem nur der Gesuchsteller Berufung erklärt und die Staatsanwaltschaft auf ein Rechtsmittel verzichtet hat, darf der Entscheid der Vorinstanz nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO), so dass es bei der von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung sein Bewenden hat. 2.

E. 1.4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts wies auf Beschwerde des Gesuchstellers hin mit Entscheid SBK.2023.277 vom 19. Dezember 2023 den Antrag um Verlängerung der stationären Massnahme ab und ordnete die umgehende Haftentlassung an.

E. 2

August 2023 bis 19. Dezember 2023 vorliege, wofür Fr. 50.00 pro Tag als Genugtuung angemessen sei.

- 3 -

E. 2.1

Im Übrigen wäre die Berufung abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre: Die Fünfjahresfrist für eine gerichtliche Überprüfung der Massnahme (Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB) begann vorliegend mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Obergerichts vom 15. August 2018 (Art. 408 [Abs. 1] StPO i.V.m. Art. 437 Abs. 2 StPO) und endete am 14. August 2023 (vgl. statt vieler: BGE 145 IV 65 E. 2.7.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_137/2024 vom 3. April 2024 E. 3.1). Aus der grundsätzlichen Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf stationäre Massnahmen können keine Rückschlüsse für die Dauer einer Massnahme gezogen werden (BGE 141 IV 236 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.6, nicht publ. in: BGE 145 IV 359). «Anrechnung» ist nicht rechnerisch im Sinne einer Verkürzung der Freiheitsent-

ziehenden Massnahme um die Dauer des anzurechnenden Freiheitsentzugs, sondern im Zusammenhang mit einer allfälligen Entschädigung zu verstehen (BGE 145 IV 65 E. 2.3.4). Genauso wenig können Rückschlüsse aus einer Anrechnung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs für die Dauer einer Massnahme gezogen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_137/2024 vom 3. April 2024 E. 4.2). Es lag somit ab dem 15. August 2023 bis zur Entlassung aus der Sicherheitshaft per 15. Dezember 2023 zwar formell ein strafprozessualer Hafttitel vor. Da die stationäre Massnahme nicht verlängert wurde und auch sonst keine Anrechnung an eine andere Sanktion erfolgen kann, besteht für diese Überhaft von 127 Tagen grundsätzlich ein Anspruch auf Genugtuung gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO.

- 6 -

E. 2.2

Der Gesuchsteller befand sich vom 3. Januar 2017 bis 15. Dezember 2023 gesamthaft samt vorgängiger Untersuchungshaft sowie vorzeitigem Massnahmenvollzug während 2'538 Tagen in Haft. Die Haft war bis und mit dem 14. August 2023 und damit während 2'415 Tagen bzw. 6 ½ Jahren der besonders erschwerend ins Gewicht fallenden, ersten Haftzeit gerechtfertigt sowie nicht übermässig. Wenn auch jeder Freiheitsentzug eine schwere Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellt und das Bundesgericht bei kürzeren Freiheitsentzügen – und selbst da aussergewöhnliche Umstände vorbehalten – von Fr. 200.00 pro Tag als angemessene Genugtuung ausgeht, entsprechen degressive Tagessätze der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 5.2 f.). Angesichts der sehr langen, gerechtfertigten sowie nicht übermässigen Haftdauer, der damit einhergehenden erheblichen Haftgewöhnung und der mit zunehmender Haftdauer abnehmenden Unbill erscheint auch im Vergleich zur anfänglichen strengen Untersuchungshaft für die letzten 127 Tage ein Tagessatz von Fr. 50.00 als angemessen. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Der Gesuchsteller bringt im Wesentlichen Umstände wie Beschränkungen betreffend Kommunikation, Besuche sowie Urlaub vor, was den Aufbau einer Beziehung verunmöglicht habe. Der Gesuchsteller übersieht, dass diese Beschränkungen hauptsächlich Ausfluss seiner Delinquenz bzw. der damit zusammenhängenden rechtmässigen stationären Massnahme als solches sowie gesetzlich vorgesehen sind (vgl. § 65 ff. SMV), und nicht auf die letztlich als übermässig zu qualifizierende Haft von 127 Tagen zurückzuführen sind. Der Gesuchsteller belässt es denn auch weitgehend bei Behauptungen, die sich so aus den eingereichten Beilagen nicht ergeben. Dass entsprechender Kontakt zwar beschränkt, aber nicht verunmöglicht wurde, zeigt sich anhand der vom Gesuchsteller eingereichten «Vereinbarung zur Online-Partnersuche» (Beilage 2). Daraus ergibt sich, dass die Beschränkungen im Hinblick auf eine Analyse einer möglichen Deliktsrelevanz erfolgt sind. Dass dem nicht so gewesen wäre, behauptet weder der Gesuchsteller noch wäre dies ersichtlich. Diese geltend gemachten Beschränkungen datieren denn auch alle vor dem 14. August 2023. Mithin ist weder behauptet noch ohne weiteres davon auszugehen, dass der Gesuchsteller überhaupt aussichtsreiche Kontakte gehabt hätte und wenn, ob sich diese wegen den letzten 127 Tagen Überhaft nicht für ihn positiv weiterentwickelt haben, zumal mögliche Gründe für Fehlschläge zahlreich sind. Schliesslich belässt es der Gesuchsteller auch hinsichtlich der angeblichen Behinderung der beruflichen Integration bei blossen Behauptungen. Zunächst

ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller während der stationären Massnahme eine Ausbildung zum Gärtner absolvieren und im Sommer 2024 abschliessen

- 7 - konnte, wo er denn auch bis zur Entlassung arbeiten konnte. Überdies zeigt der Gesuchsteller mit der generellen Abnahme der Berufschancen im Alter und der Abwesenheit vom ersten Arbeitsmarkt aufgrund der langjährigen rechtmässigen stationären Massnahme selber allgemein mögliche und bei ihm vorliegende Gründe für eine eingeschränkte Aussicht bei Stellenbewerbungen auf. Dass er die im Schreiben ans Amt für Justizvollzug vom

E. 2.3

Das Bezirksgericht Aarau sprach in einem selbständigen nachträglichen Verfahren mit Beschluss NA.2024.9 vom 21. November 2024 dem Gesuchsteller eine Genugtuung für Überhaft vom 15. August 2023 bis 19. Dezember 2023 [à Fr. 30.00 pro Tag] von Fr. 3'810.00 nebst Zins zu

E. 5

% ab mittlerem Verfall zuzusprechen, die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und er sei gemäss einzureichender Honorarnote für die Aufwendungen der Verteidigung zu entschädigen. 3.2. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2024 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet. 3.3. Der Gesuchsteller reichte am 28. Februar 2025 die schriftliche Berufungsbegründung ein. 3.4. Mit Berufungsantwort vom 7. März 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung, soweit darauf einzutreten sei. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

September 2023 (Beilage 4) erwähnte Stelle aufgrund der Überhaft von 127 Tagen nicht habe antreten können, ergibt sich aus diesem Schreiben jedenfalls nicht, zumal auch hier mögliche Gründe für Absagen – erst recht bei Kenntnis um die strafrechtliche Vorbelastung – zahlreich sind. Im Gegenteil lässt sich daraus vielmehr entnehmen, dass sich der Gesuchsteller gerade noch nicht beworben habe (nur «Kontakt aufgenommen»). Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass er diese Stelle in Aussicht gehabt hätte. Dass er sich nach der Entlassung bei diesem Gartencenter tatsächlich noch beworben und eine Absage [sowie überdies aufgrund der 127 Tage Überhaft] bekommen hätte, behauptet der Gesuchsteller nicht. Nachdem gemäss Gesuchsteller der Sachverhalt – unter Vorbehalt abweichender Ausführungen – unbestritten und von der Vorinstanz richtig festgestellt worden sei, ist weiter von Folgendem auszugehen. Er hat seit dem Jahr 2022 einen freien Internetzugang, wobei ihm auch der Zugang zu erotischen Chats ermöglicht wurde. Er verfügte über grosse Freiheiten für soziale Kontakte. Er hatte pro Monat 64 Stunden für unbegleiteten Urlaub zur Verfügung. Er hat Anschluss an eine «Männergruppe» gefunden und ging mit Freunden wandern. Zusammenfassend sind die wesentlichen Einschränkungen sowohl in sozialer als auch beruflicher Hinsicht auf die Delinquenz des Gesuchstellers zurückzuführen. Das trifft insbesondere auch die vom Gesuchsteller vorgebrachten Umstände, soweit diese überhaupt vorliegen. Die Einschränkungen für die letzten 127 Tage erweisen sich angesichts der verhältnismässig weitreichenden Freiheiten als vergleichsweise gering bzw. die immateriellen Auswirkungen der relevanten Überhaft sind als unterdurchschnittlich zu werten. Es erscheint daher mit der Vorinstanz angemessen, den Tagessatz auf Fr. 30.00 zu reduzieren. Dies ergibt für die 127

Tage Überhaft eine Genugtuung von Fr. 3'810.00 nebst Zins zu 5 % ab mittlerem Verfall (vgl. zur Verzinsung statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_676/2024 vom 13. Januar 2025 E. 3.1.1). Der Vollständigkeit halber ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass selbstständige nachträgliche Entscheide in Form eines Urteils ergehen (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO). Da die Vorinstanz auf das korrekte Rechtsmittel der Berufung (vgl. Art. 365 Abs. 3 StPO) hingewiesen hat und der Gesuchsteller die Berufung erklärt hat, ist ihm durch die unrichtige Bezeichnung kein Nachteil erwachsen.

- 8 - 3.1. Mit Berufungserklärung vom 12. Dezember 2024 beantragte der Gesuchsteller «im Berufungsverfahren» – neben einer Erhöhung der Genugtuung –, die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sowie dem Gesuchsteller die Aufwendungen der Verteidigung gemäss einzureichender Kostennote zu ersetzen. Soweit er erst in der Berufungsbegründung vom 28. Februar 2025 ausführt, dass er eine neue Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen beider Instanzen und damit auch derjenigen vor Vorinstanz beantrage, ist darauf – neben der mangelnden Legitimation (siehe vorstehend) – auch aus folgendem Grund nicht einzutreten. Eine nach der Berufungserklärung erfolgte Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom

E. 13

Oktober 2023 E. 3.2.1). Der Gesuchsteller unterliegt mit seiner Berufung vollständig. Bei diesem Verfahrensausgang sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 (§ 15 Gebühd) vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

- 10 - 4.2. Der Gesuchsteller trägt ausgangsgemäss seine Parteikosten für seinen privat mandatierten Vertreter selber und hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung des Gesuchstellers wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 11 - Aarau, 14. November 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Fehlmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.